

im Jahre 1819 bestätigte Patent, so wie durch die Bundesgesetze dasselbe Recht, wie die Ausländer. Wenn der geehrte Abgeordnete nicht undeutlich zu erkennen gegeben hat, es zeige sich in den mehrseitig ausgesprochenen Ansichten eine Animosität gegen Dresden, so ist er, wie ich glaube, zu Aeußerung eines solchen Verdachts nicht befugt; mich aber kann das um so weniger treffen, da ich bekanntlich eine große Vorliebe für Dresden habe; ich leugne aber nicht, daß dieses Vorrecht schon seit längerer Zeit mir ebensowohl als sehr vielen Andern ein bitteres Gefühl verursacht hat. Ich war daher auch entschlossen, eine solche Petition selbst einzureichen, was ich auch gethan haben würde, wenn mir nicht ein Anderer damit zugekommen wäre. Ich kann dieses Vorrecht um so weniger als ein Recht anerkennen, weil es sich nur auf einen alten, durch ein allgemeines Gesetz unbedingt aufgehobenen Gebrauch gründet, der nur eine rechtswidrige Fortsetzung der ehemaligen, durch den Bundestagsbeschluß und das Gouvernementspatent aber allgemein aufgehobenen, wechselseitigen Abzugsbefugnisse ist. Wenn nun andere Städte das Recht, welches sie sonst auch, wie Dresden, auszuüben berechtigt waren, aufgeben mußten, so muß es Dresden auch aufgeben. Hat nun das Specialrescript die Fortdauer noch gestattet, so ist die hohe Staatsregierung nicht nur befugt, sondern, ich möchte wohl sagen, auch verpflichtet, ein solches Vorrecht — denn ein Recht ist das nicht, was die wohlerworbenen Rechte Anderer kränkt und verletzt — aufzuheben und dessen endliche Abschaffung zu beschließen.

Abg. Eisenstück: Ich muß mir noch einmal das Wort erlauben. Es ist mir eine *petitio principii* zum Vorwurf gemacht worden, ich glaube aber ohne Grund; denn sobald man erwägt, daß wenigstens in Deutschland die Kammern keine Gerichtshöfe sind, die Urtheile machen und Recht sprechen, so habe ich sonach keine *petitio principii* begangen.

Referent Braun: Eben deshalb ist die Staatsregierung angegangen worden, zu erwägen, inwieweit die Aufhebung geschehen kann, und nicht die Kammer.

Präsident D. Haase: Es hat sich Niemand weiter zum Sprechen gemeldet, und ich kann annehmen, daß die Kammer damit einverstanden sei, daß die Frage über das Deputationsgutachten zur Beschlußnahme reif sei. Es hat die Deputation folgenden Beschluß beantragt, die hohe Staatsregierung zu ersuchen: „daß Dieselbe die Aufhebung des von der Stadt Dresden behaupteten Rechtes, ein pr. Ct. der von da in das Inland ausgehenden Erbschaften und Legaten als Abzug für die dasige Armenkasse zu fordern, auf geeignete Weise bewirken möge“, und ich frage, ob die Kammer diesem Antrag beistimme? — Einstimmig Ja. —

Referent Braun: Ich meinerseits habe gegen das Gutachten der Minorität nichts einzuwenden. In sofern es von der Kammer angenommen, bin ich vollkommen beruhigt. Ich glaubte nur deshalb mich demselben nicht anschließen zu können, weil darinnen ein Recht anerkannt wird, welches die Deputation

als irrationell und unzeitgemäß bezeichnet, und weil, wenn man darauf antrüge, man am Ende den Vorwurf vernehmen und verdienen müßte, man wolle nur etwas Irrationelles vervielfältigt wissen. Der Antrag der Minorität läuft auf das hinaus, was ein gewöhnliches Sprichwort sagt: schlägst du mir meinen Juden, so schlage ich dir Deinen!

Abg. Sachse: Als Vorstand der Deputation und Mitglied der Majorität erlaube ich mir, einige Worte gegen die letzte Aeußerung des Referenten. Ich halte dafür, daß man der Majorität der Deputation beitreten kann, und möge es auch nur ein homöopathisches Mittel sein, nach dem Princip *similia similibus curantur*, damit wenigstens das übrige Land der Stadt Dresden einigermaßen gleich gestellt werde. Homöopathisch ist es auch, weil die Gleichstellung nur sehr gering sein dürfte, weil nämlich soviel vermögende Personen, Rentiers, Pensionaire und andere sich dort in Ruhestand versetzen und ihr Leben da beschließen. Der Abg., welcher früher für Dresden sprach, verwechselt die Begriffe, indem er meint, man macht Dresden einen Vorwurf daraus, daß die Reichen und Wohlhabenden, jung und alt, sich aus dem Lande hierher wenden und bis an ihr Ende aufhalten. Das ist ein ganz eigenthümlicher Vorwurf: wenn man einer Stadt nachsagen kann, sie sei so hübsch, daß sie Leute des Wohlstandes an sich zieht. Es beweist dies aber doch, daß die Stadt Dresden die reichste des Landes, diejenige ist, welche aus den übrigen Theilen des Landes einen Zuschuß für ihre Armen am wenigsten bedarf. Aus diesem Grunde wünschte man, daß auch den übrigen Theilen des Landes, wo ein Zufließen des Reichthums und Wohlstandes nicht, ja wohl da und dort das Gegentheil vorhanden ist, gestattet sein möge, auch ein pr. Ct. von den Erbschaften abzuziehen, die aus ihnen nach Dresden kommen.

Präsident D. Haase: Der Antrag der Majorität der Deputation, gestellt auf den Fall, daß das von Dresden angesprochene Recht bestehen bleiben sollte, geht dahin: „bei der Staatsregierung die Bitte zu stellen, daß dieselbe allen den Orten des Inlands, welches zum Besten ihrer Armenkassen eine gleiche Abgabe, wie die beschriebene der Stadt Dresden, in gleichen Fällen den Bewohnern der Letztern gegenüber zu bestimmen, gemeint sein sollten, dieses statutarische Recht auf Verlangen einräumen möge,“ und ich frage die Kammer: ob sie den Antrag der Majorität der Deputation zu dem ihrigen machen will? — Wird gegen 9 Stimmen abgeworfen. —

Präsident D. Haase: Wir gehen nun über auf den anderweiten Bericht der vierten Deputation, die Petition einiger Geistlichen der Annaberg-Grünstädtler Ephorie um Uebernahme der dortigen Predigerwitwen- und Waisenkasse betreffend.

Der Bericht lautet:

In dem über die Petition einiger Geistlichen der Annaberg-Grünstädtler Ephorie, die Uebernahme der dortigen Prediger-